

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 19/2010

Sitzung vom 30. März 2010

447. Anfrage (Vikarinnen und Vikare in der Volksschule mit 80% des Lohnes)

Die Kantonsrätinnen Katrin Susanne Meier, Zürich, und Eva Torp, Hedingen, haben am 18. Januar 2010 folgende Anfrage eingereicht:

In der Volksschule ist eine grössere Anzahl von Lehrpersonen angestellt, die zwar an der pädagogischen Hochschule studiert oder studiert hat, der aber zum definitiven Abschluss noch die eine oder andere Qualifikation fehlt. Diese Lehrpersonen werden als Vikarinnen und Vikare befristet angestellt und erhalten 80% des normalen Lohnes, gleich viel wie völlig unausgebildete Aushilfen. In den Schulen wird von ihnen jedoch die Erfüllung des vollen Berufsauftrags mit allen Pflichten verlangt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Lehrpersonen der Volksschule sind im laufenden Schuljahr als Vikarinnen und Vikare mit 80% des Lohnes angestellt?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass diese fast fertig ausgebildeten Lehrpersonen wie im Kanton Aargau z. B. 95% des Lohnes erhalten statt 80% wie völlig unausgebildete Aushilfen? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Welches sind die häufigsten Gründe, dass diese Lehrpersonen ihr Studium an der PH noch nicht definitiv abschliessen konnten?
4. Gibt es Erleichterungen für diese Lehrpersonen im Berufsalltag oder Unterstützung der Vervollständigung ihrer Ausbildung z. B. mit bezahltem Urlaub?
5. Welche Massnahmen haben Bildungsdirektion und PH ergriffen, um diese Lehrpersonen bei einem baldigen Abschluss zu unterstützen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Katrin Susanne Meier, Zürich, und Eva Torp, Hedingen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ende 2009 (Stand: 31. Dezember) unterrichteten 173 Personen, die ihre Ausbildung noch nicht mit dem Lehrdiplom abgeschlossen haben, an der Volksschule.

Zu Frage 2:

Voraussetzung für eine Unterrichtstätigkeit an der Volksschule ist grundsätzlich ein anerkanntes Lehrdiplom. Wenn in Ausnahmefällen Personen unterrichten, die noch über kein Lehrdiplom verfügen, ist anzustreben, dass diese Lehrpersonen ihre Ausbildung so rasch als möglich abschliessen. Der um 20% tiefere Lohn schafft dazu den notwendigen finanziellen Anreiz. Die Einführung einer neuen Lohnkategorie für die «fast fertig ausgebildeten Lehrpersonen» wäre mit zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden. Eine Änderung der geltenden Regelung ist deshalb nicht vorgesehen.

Zu Frage 3:

Die Studierenden an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) schliessen ihr Studium in der Regel in sechs Semestern (Kindergarten- und Primarstufe) bzw. in neun Semestern (Sekundarstufe I) ab. Mit Ausnahme der Studierenden, die ihr Studium als Teilzeitstudium gestalten, weil sie erwerbstätig sind oder Familienpflichten haben, führen vor allem drei Gründe zu einer Verlängerung des Studiums:

- Verlängerung des Studiums infolge eines Mehraufwandes für die Bachelor- bzw. Masterarbeit,
- Wiederholung nicht bestandener Diplomprüfungen,
- fehlendes Sprachdiplom.

Die Studierenden der ersten beiden Gruppen bleiben an der PHZH immatrikuliert und schliessen ihr Studium in der Regel ein oder zwei Semester später ab.

Eine besondere Gruppe bilden die Studierenden, die alle Studienleistungen an der PHZH erbracht haben, das notwendige Sprachdiplom jedoch noch nicht erlangt haben. Dieses wird in eigener Verantwortung der Studierenden an Sprachschulen im In- oder Ausland erworben. Da diese Studierenden im Falle des nachträglichen Sprachdiplomerwerbs an der PHZH keine Studienleistungen beziehen, sind sie nicht mehr im-

matrikuliert. Sie erhalten zwar nach Beendigung des Studiums ihre Abschlussnoten, das Lehrdiplom kann jedoch erst verliehen werden, wenn das erforderliche Sprachdiplom vorliegt. Das fehlende Sprachdiplom ist der häufigste Grund, weshalb das Studium nicht abgeschlossen werden kann. Praktisch alle betroffenen Studierenden können das Studium ein oder zwei Semester später mit dem Lehrdiplom abschliessen.

Zu Frage 4:

Die Grundausbildung ist Sache der Lehrpersonen; das Gewähren von bezahltem Urlaub ist deshalb – im Gegensatz zur Weiterbildung – nicht vorgesehen. Die PHZH bietet keine besondere Unterstützung im Berufsalltag für die Lehrpersonen an, die das Lehrdiplom aus den bei der Beantwortung der Frage 3 erwähnten Gründen nicht erhalten haben.

Zu Frage 5:

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Studierenden der PHZH, für einen erfolgreichen Studienabschluss zu sorgen. Um zu vermeiden, dass Studierende einzig wegen des fehlenden Sprachdiploms das Lehrdiplom nicht erhalten, wurden verschiedene Massnahmen getroffen:

– Information:

An den Studieninformationsveranstaltungen der PHZH werden die Interessierten vor dem Studium über die erforderlichen Sprachkompetenzen informiert. Es wird ihnen empfohlen, bereits während des Gymnasiums oder in einem Zwischenjahr ein Sprachdiplom zu erwerben. Dies hat dazu geführt, dass bedeutend mehr Studierende bereits bei Studienbeginn über die erforderlichen Sprachkompetenzen verfügen.

– Primarstufe:

Im Studiengang der Primarstufe ist eine Fremdsprache obligatorisch. Deshalb hat die PHZH Massnahmen getroffen, um die Studierenden, welche die externe Sprachkompetenzprüfung zweimal nicht bestanden haben, zu beraten und zu unterstützen. Diese Studierenden können an der PHZH einen internen Test absolvieren.

– Sekundarstufe I:

Der Bildungsrat hat 2006 entschieden, auf das Fremdsprachenobligatorium in der Ausbildung zu verzichten. Zudem hat er 2009 für die Studierenden, die ihr Studium wegen der Fremdsprache nicht abgeschlossen haben, die Möglichkeit geschaffen, ein Ersatzfach zu studieren.

– Früher Berufseinstieg an der Sekundarstufe I:

Im Studiengang der Sekundarstufe I sind viele Studierende bereits während des Studiums mit einem Teilpensum an einer Schule tätig. Dies führt häufig zu einer Verlängerung des Studiums. Mit dem Reglement über die Prüfungen an der PHZH vom 27. Oktober 2009 (LS 414.414) wurden die Fristen betreffend Zwischenprüfungen und Anrechnung der Kreditpunkte so festgelegt, dass die Studierenden innert nützlicher Frist zu einem Abschluss gelangen können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi